

Satzung
zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des
Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen

aufgrund von

- § 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit i.V.m. § 4 und § 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg,
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG),
- §§ 1 und 2 der Zweckverbandssatzung und
- §§ 2, 13 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallverwertung am 18.11.2022 folgende Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen vom 09.12.1994, zuletzt geändert am 04.12.2020, beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen vom 09.12.1994, zuletzt geändert am 04.12.2020, wird wie folgt geändert:

1. **§ 13 Abs. 1** wird wie folgt geändert:

Das Wort „Landkreis“ wird durch das Wort „Zweckverband“ ersetzt.

2. **§ 17** wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle in § 17 Abs. 3 wird eingefügt:

- rechts der Spalte „Abrechnung nach Gewicht €/to“ eine Spalte mit der Bezeichnung „Gebühr für umsatzsteuerpflichtige Leistungen bei Abrechnung nach Gewicht €/to“
- rechts der Spalte „Abrechnung nach Einheit €/Einheit“ eine Spalte mit der Bezeichnung „Gebühr für umsatzsteuerpflichtige Leistungen bei Abrechnung nach Einheit €/Einheit“
- rechts der Spalte „Anlieferung im kommunalen Müllfahrzeug €/m³“ eine Spalte mit der Bezeichnung „Gebühr für umsatzsteuerpflichtige Leistungen bei Anlieferung im kommunalen Müllfahrzeug €/m³“
- rechts der Spalte „Anlieferung in anderen Fahrzeugen oder offenen Containern €/m³“ eine Spalte mit der Bezeichnung „Gebühr für umsatzsteuerpflichtige Leistungen bei Anlieferung in anderen Fahrzeugen oder offenen Containern €/m³“
- und rechts der Spalte „Anlieferung im Presscontainer €/m³“ eine Spalte mit der Bezeichnung „Gebühr für umsatzsteuerpflichtige Leistungen bei Anlieferung im Presscontainer €/m³“.

b) Die Tabelle in § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

1	Abfälle zur Beseitigung Abfälle zur Verwertung	Abrechnung nach Gewicht	Gebühr für umsatzsteuer- pflichtige Leistungen bei Abrechnung nach Gewicht	Abrechnung nach Einheit	Gebühr für umsatzsteuer- pflichtige Leistungen bei Abrechnung nach Einheit
		€/to	€/to	€/Einheit	€/Einheit
2	Haus- u. Sperrmüll aus öffentlicher Abfallabfuhr	258,00	221,86		
3	Bioabfälle/Garten- und Parkabfälle	114,00	96,38		
4	Sonstige Abfälle, die von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 u. 2 selbst angeliefert werden, insbes. hausmüll-ähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (Direktanlieferer von hausmüllähnlichem gewerblichem Siedlungsabfall, Haus- und Sperrmüll)	310,00	260,50		
5	Papier/Pappe	66,00	55,46		
6	Glas, Fenster	154,00	129,41		
7	Häckselgut (holzige Baum-, Strauch-, u. Staudenabfälle)	55,00	46,22		
8	Holz	153,00	128,57		
9	Inerte Abfälle zur Beseitigung	112,00	94,12		
10	Inerte Abfälle zur Verwertung (insbesondere für Wegebau)	39,00	32,77		
11	Mineralwolle	303,00	254,62		
12	1 Arbeitsstunde	--		40,00	33,61
13	1 LKW-Stunde	--		61,00	51,26
14	1 Raupe/Radlader-Std.	--		73,00	61,34
15	Sperrmüllkarte zur Verrechnung mit dem Landkreis Tübingen	--		42,00	36,57
16	Pauschalgebühr für Kleinanlieferung bis zu einem ½ m³, einmal pro Tag, soweit die Gebühr nach Zeile 17 nicht geringer ist	--		17,00	14,29
17	Pauschalgebühr für Kleinmengen von mehr als ½ m³ bis zu einem Gewicht unter ca. 200 kg für 1.Abfallgemische (Abfälle gem. Zeile 4) 2.Papier/Pappe 3.Glas, Fenster 4.Häckselgut (holzige Baum-, Strauch- und Staudenabfälle) 5.Holz 6.Mineralwolle 7.Inerte Abfälle zur Beseitigung 8.Inerte Abfälle zur Verwertung (insbes. für Wegebau)			33,00 10,00 24,00 8,00 24,00 47,00 17,00 6,00	27,73 8,40 20,17 6,72 20,17 39,50 14,29 5,04

1	Abfälle zur Beseitigung Abfälle zur Verwertung	Anlieferung im kommunalen Müllfahrzeug	Gebühr für umsatzsteuer- pflichtige Leistungen bei Anlieferung im kommunalen Müllfahrzeug	Anlieferung in anderen Fahrzeugen oder offenen Containern	Gebühr für umsatzsteuer- pflichtige Leistungen bei Anlieferung in anderen Fahrzeugen oder offenen Containern €/m³	Anlieferung im Press- Container	Gebühr für umsatzsteuer- pflichtige Leistungen bei Anlieferung im Press- Container
		€/m³	€/m³	€/m³	€/m³	€/m³	€/m³
2	Haus- u. Sperrmüll aus öffentlicher Abfallabfuhr	129,00	108,41	103,20	86,72		
3	Bioabfälle/Garten- und Parkabfälle	57,00	42,86	46,00	38,66		
4	Sonstige Abfälle, die von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 u. 2 selbst angeliefert werden, insbes. hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (Direktanlieferer von hausmüllähnlichem gewerblichem Siedlungsabfall, Haus- und Sperrmüll)	--	--	110,40	92,77	276,00	231,93
5	Papier/Pappe	--	--	6,60	5,55	13,20	11,09
6	Glas, Fenster	--	--	30,80	25,88	--	
7	Häckselgut (holzige Baum-, Strauch-, u. Staudenabfälle)	--	--	11,00	9,24	55,00	46,22
8	Holz	--	--	61,20	51,43	122,40	102,86
9	Inerte Abfälle zur Beseitigung	--	--	112,00	94,12	--	
10	Inerte Abfälle zur Verwertung (insbesondere für Wegebau)	--	--				
11	Mineralwolle	--	--	15,15	12,73	181,80	152,77

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Dußlingen, den 30.11.2022


Joachim Walter

(Verbandsvorsitzender des Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen)

Hinweis gem. § 5 GKZ i.V.m. § 4 Abs. 4 GemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf dem Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung beruhen, zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Satzungsbeschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn – jeweils vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist – die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.